

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 5

Rubrik: Verwandtenunterstützungspflicht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem Aargau konfordatsgemäß beitragspflichtig war, erscheint folgendes als maßgebend:

Da der Heimerschaffungsbeschluß gerechtfertigt war, wäre Aargau durch die Heimerschaffung von seiner Beitragspflicht befreit worden. Nun hat Aargau aber erklärt (24. Mai 1935), die Heimerschaffung werde sistiert und der Unterstützungsfall nach Konfordat weiterbehandelt. Allerdings wußte der Kanton in jenem Zeitpunkt vielleicht noch nicht, daß B. zwei Tage vorher nach U. verzogen war; er hat auch vermutlich mit einer kürzern Rekursanhängigkeit gerechnet. Andererseits ist die Heimkehr Bs. immerhin doch nicht ohne einen gewissen moralischen Druck erfolgt und wurde ihm gegenüber das Konfordat nicht einwandfrei gehandhabt. In Anbetracht aller Umstände erscheint es als angemessen, die Beitragspflicht des Kantons Aargau von der Abgabe der erwähnten Erklärung ab noch während sechs Monaten, also bis zum 24. November 1935, laufen zu lassen. Von diesem Tage an liegt die Unterstützungspflicht ausschließlich dem Kanton Zürich ob.

Verwandtenunterstützungspflicht.

Grundsätzliche Anzulässigkeit der nachträglich seitens der Armenbehörde verlangten Erhöhung der von dieser bereits festgesetzten und vom Ersatzpflichtigen bezahlten Ersatzbeiträge (Art. 329, 3 Schweiz. ZGB). (Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 20. April 1934 und des Verwaltungsgerichts vom 22. Juni 1934.)

I. Ein auswärtiges Armensekretariat, auf dessen Kosten sich eine Witwe vom 28. Februar 1933 bis zu ihrem am 9. März 1934 erfolgten Tode in Spitalpflege befand, setzte auf Grund seiner Erhebungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Entrichtung von Ersatzbeiträgen in Betracht kommenden Kinder den Beitrag des hier in Frage stehenden verheirateten Sohnes in Basel zuerst Anfangs Juli 1933 auf Fr. 25.—, später — Mitte Juli 1933 — auf Fr. 20.— pro Monat fest. Dieser Sohn zahlte in der Folge seinen gesamten Beitrag für die zehn Monate des Jahres 1933 bis auf Fr. 15.—, die er am 30. Januar 1934 entrichtete. Inzwischen hatte ihm das Armensekretariat mitgeteilt, daß der monatliche Beitrag ab 1. Januar 1934 „unwiderruflich“ auf Fr. 25.— erhöht werde, und hatte den geschuldeten Restbetrag von Fr. 15.— pro 1933 nachgefordert. Sollte er sich mit dieser Beitragserhöhung nicht einverstanden erklären können, so werde es bei den baselstädtischen Behörden einen höheren Beitrag einklagen. Am 30. Januar 1934 widerrief das Armensekretariat sein Angebot und erhob am 15. Februar 1934 beim Regierungsrat Klage gegen den Sohn mit dem Begehren, dieser sei zu monatlichen Ersatzbeiträgen von Fr. 45.— mit Rückwirkung ab 1. März 1933 zu verpflichten. Der Beklagte, der ein Monatseinkommen von Fr. 300.— und dessen Ehefrau ein solches von Fr. 250.— verdiente, lehnte das Begehren ab, indem er sich darauf berief, daß das Armensekretariat am 9. Januar 1934 den Ersatzbeitrag „unwiderruflich“ auf Fr. 25.— pro Monat festgesetzt habe; es gehe daher nicht an, den Beitrag nachträglich zu erhöhen, zumal da der geschuldete Restbetrag von Fr. 15.— pro 1933 und der Beitrag von Fr. 25.— pro Januar 1934 bezahlt seien.

II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

1. Nach der Aktenlage steht fest, daß die Beitragleistung für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 auf dem Vergleichswege auf Fr. 20.— pro Monat festgesetzt war. Darüber kann sich auch das (basellandschaftliche) Armensekretariat nicht hinwegsetzen, um so weniger, als es selbst noch am 9. Januar 1934 dem Beklagten bestätigt hat, daß er für die Monate März

bis Dezember 1933 Fr. 200.— oder Fr. 20.— pro Monat schulde und an diese Schuld noch Fr. 15.— zu zahlen habe. Dieser Restbetrag ist in der Folge vom Beklagten bezahlt worden. Damit ist die Frage der Beitragleistung für das Jahr 1933 erledigt. Das Armensekretariat kann den Beklagten unter den gegebenen Umständen nachträglich für die gleiche Zeit nicht zu einer erneuten Leistung heranziehen.

2. Für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum Ableben der Mutter des Beklagten ist die Situation indessen anders zu beurteilen. Das Armensekretariat hat am 9. Januar 1934 dem Beklagten eröffnet, daß es vergleichsweise den monatlichen Beitrag auf Fr. 25.— ab 1. Januar 1934 erhöhe, und hat um Mitteilung darüber ersucht, ob er hiermit einverstanden sei; andernfalls werde es die Angelegenheit den Basler Behörden zum Entscheid unterbreiten, aber einen höhern Betrag beantragen. Diesen Vorschlag hat der Beklagte innert nützlicher Frist nicht angenommen. Das Armensekretariat hat daher seinen Vergleichsvorschlag vom 30. Januar 1934 zurückgezogen und Klage eingereicht. Der Einwand des Beklagten, daß er eine Antwort auf den Vergleichsvorschlag nicht als notwendig erachtet habe, kann nicht gehört werden; denn das Armensekretariat hat ausdrücklich um Antwort „in den allernächsten Tagen“ ersucht.

Es muß daher geprüft werden, ob der Beklagte ab 1. Januar 1934 zu einem Beitrag von Fr. 45.— pro Monat verpflichtet werden kann. Dies ist zu bejahen, da die kinderlosen Ehegatten zugebenermaßen über ein monatliches Einkommen von Fr. 550.— verfügen. Das Einkommen der Ehefrau wird zur Beitragsleistung nicht herangezogen, dagegen darf es bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse ebenfalls berücksichtigt werden, da die Ehefrau verpflichtet ist, subsidiär an die Haushaltungskosten beizutragen.

III. Das Verwaltungsgericht, an welches das Armensekretariat recurrierte mit dem Begehren, der Beklagte sei zur Zahlung des erhöhten Beitrages auch für das Jahr 1933 anzuhalten, wies den Rekurs ab mit nachstehender Motivierung:

Streitig ist nur, ob der Beitrag des Beklagten nachträglich rückwirkend für 1933 erhöht werden darf. Grundsätzlich ist eine Neuregelung der zukünftigen Leistungen zulässig bei eingetretener Änderung der Verhältnisse. Die Abänderung schon vollzogener Leistungen kann nur dann erfolgen, wenn und insoweit die Verwaltung über die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen getäuscht wurde oder aber entscheidende Angaben darüber nicht erlangen konnte. Beides trifft hier nicht zu. Das Armensekretariat führt freilich an, es sei durch die Angaben des Beklagten in den irrigen Glauben versetzt worden, seine Geschwister seien beitragsfähig. Damit durfte es sich aber nicht begnügen; es hatte die Pflicht, die Unterstützungsfähigkeit der Pflichtigen festzustellen und dann die einzelnen Beiträge festzusetzen. Das Armensekretariat hat sich übrigens auf die Angaben des Beklagten nicht verlassen, sondern schon seit dem 15. Juni 1933 Erhebungen vorgenommen, die sich allerdings bis in den Herbst 1933 hineinzogen. Es kann sich daher nicht auf Täuschung berufen. Spätestens in diesem Zeitpunkt stand die Unterstützungsfähigkeit einzelner Pflichtiger fest. Schon Mitte Juli 1933 hatte aber das Armensekretariat den Beitrag für den Beklagten vor der Abklärung der Verhältnisse bei den übrigen Pflichtigen vorbehaltlos auf monatlich Fr. 20.— festgesetzt. Die Einwendung, der Beklagte habe wissen oder erkennen müssen, daß es sich nicht um eine definitive Festsetzung handeln könne, dringt nicht durch. Ein Vorbehalt hätte ausdrücklich erklärt werden müssen. Im Herbst 1933 hätte das Armensekretariat allenfalls, infolge der nunmehrigen Gewißheit über die Verhältnisse der übrigen Pflichtigen, den Beitrag für die Zukunft abändern können. Es hat es aber nicht nur nicht getan, sondern im Gegenteil in seinem Schreiben vom 9. Januar 1934 an den Beklagten einen Restbetrag gestützt auf den bisher geltenden Ansatz eingefordert und für 1934 einen höheren Beitrag „unwiderprüflich“ festgesetzt. An diese Erklärungen war das Armensekretariat gebunden. Demgegenüber bleiben seine weiteren Einwendungen unbehelflich. Der Rekurs ist mithin als unbegründet abzuweisen.

Bern. Rückweisung an die Wohnsitzgemeinde. I. „Eine Rückweisung gemäß Art. 108 A. und N.G. setzt lediglich eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln voraus. Ein schuldhaftes oder auch nur sehr tadelnswertes Verhalten des Wegzuweisenden ist nicht erforderlich. Sie gilt jedoch nur für so lange, als eine öffentliche Unterstützung nötig ist.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 7. Juni 1935.)

II. „1. Art. 108 A. und N.G. macht auch für solche Kantonsbürger Regel, die nach auswärtigem Aufenthalt freiwillig in den Kanton zurückkehren. 2. Die Rückweisung hat trotz Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit zu unterbleiben, wenn